



Gesetzestexte

Unterrichtsmaterialien für Sekundarstufe I und II
Fach: Deutsch

D1



★ WWW.JGL-WETTBEWERB.CH ★

JUGEND
GESTALTET
LEBENS
RAUM

INITIERT VON DER HSR HOCHSCHULE FÜR TECHNIK RAPPERSWIL
UNTERSTÜTZT DURCH SWISS LIFE

Lernziele ↓

- ➔ Kennen lernen der Sprache von Gesetzestexten
- ➔ Gesetzestexte interpretieren
- ➔ Textverständnis

1. Einstieg

Befasst man sich mit Raumplanung, kommt man um Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Vorschriften nicht herum. Es ist wichtig, dass diese spezielle Sprache verstanden wird. Der vorliegende Unterrichtsbaustein zu Gesetzestexten soll helfen die juristischen Formulierungen zu verstehen.

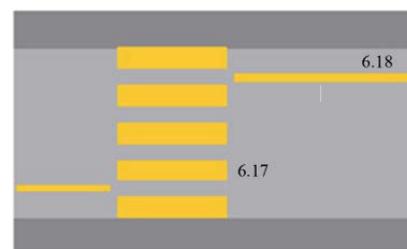
Aber nicht nur in der Raumplanung sind Gesetze wichtig. Bewegt man sich im öffentlichen Raum, ist vieles durch Vorschriften geregelt. Auf der Strasse gibt es zum Beispiel viele Markierungen und Schilder. In der Signalisationsverordnung (SSV) sind diese genau definiert. Als Beispiel wird im folgenden der Artikel zum Fussgängerstreifen aufgeführt.

Art. 77 Signalisationsverordnung (SSV) Fussgängerstreifen

- 1 Fussgängerstreifen werden durch eine Reihe gelber, bei Pflasterung allenfalls weisser, Balken parallel zum Fahrbahnrand (6.17) gekennzeichnet.
- 2 Vor Fussgängerstreifen wird auf der Fahrbahn eine mindestens 10 m lange Halteverbotslinie (gelb, ununterbrochen; 6.18) im Abstand von 50–100 cm parallel zum rechten Fahrbahnrand angebracht; sie untersagt das freiwillige Halten auf der Fahrbahn und dem angrenzenden Trottoir. In Einbahnstrassen wird die Halteverbotslinie am rechten und linken Fahrbahnrand angebracht. Sie wird weggelassen im Bereich von Verzweigungsflächen, bei Radstreifen sowie bei Park- und Haltebuchten vor einem Fussgängerstreifen.
- 3 Längsstreifen für Fussgänger (Art. 41 Abs. 3 VRV) werden auf der Fahrbahn durch gelbe, ununterbrochene Linien abgegrenzt und durch Schrägbalken gekennzeichnet (6.19).

Gesetzesartikel haben die Aufgabe, möglichst Klarheit über zahlreiche Sachverhalte zu schaffen. Somit ist es nicht verwunderlich, dass in kurzen Sätzen viele Informationen verpackt sind. Die Sprache muss daher in erster Linie sehr präzise sein.

Das heisst aber nicht, dass die Gesetze alles endgültig regeln. Artikel können bewusst offen formuliert werden. Je nachdem welches Ziel mit dem Gesetz verfolgt wird, unterscheiden sich die Gesetzesartikel auch in ihrer Sprache. <---



6.17 Fussgängerstreifen
6.18 Halteverbotslinie (Art. 77)



6.19 Längsstreifen für Fussgänger (Art. 77)

2. Unterschiedliche Formulierungen von Gesetzestexten

Die folgenden zwei Auszüge stammen aus Bundesgesetzen, welche die Raumplanung betreffen. Die beiden Artikel unterscheiden sich jedoch deutlich in ihrer Sprache.

Auszug aus dem Raumplanungsgesetz (RPG)

Art. 16 Landwirtschaftszonen

- 1 Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. Sie umfassen Land, das:
- sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft benötigt wird; oder
 - im Gesamtinteresse landwirtschaftlich bewirtschaftet werden soll.
- 2 Soweit möglich werden grössere zusammenhängende Flächen ausgeschieden.
- 3 Die Kantone tragen in ihren Planungen den verschiedenen Funktionen der Landwirtschaftszone angemessen Rechnung.

Auszug aus dem Gewässerschutzgesetz (GSchG)

Art. 6 Grundsatz

- 1 Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.
- 2 Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.

Im Artikel 16 des Raumplanungsgesetzes (RPG) wird der Begriff Landwirtschaftszone definiert. Ferner werden bezüglich dieser Zone in erster Linie Ziele konkretisiert.

Ein wesentlicher Zweck der Raumplanung liegt im „Ausgleich der Interessen“: einerseits soll zum Beispiel die Landschaft geschützt werden, andererseits sollen die Landwirte gute Bedingungen haben, um ihr Land ökonomisch bewirtschaften zu können. Je nach Kanton oder Region ist die Ausprägung der Landwirtschaft unterschiedlich, daher wird den Kantonen auch viel Spielraum gelassen. Die zahlreichen im RPG formulierten Ziele, können sich daher auch zuwiderlaufen, wenn sie konkret angewendet werden.

Anders sieht die Situation beim Gewässerschutzgesetz aus. Dieses hat zum Zweck, die Gewässer zu schützen. Damit werden vom Bund weit greifende Vorschriften erlassen, welche die Kantone und Gemeinden vollziehen müssen. Es geht nicht um eine Interessensabwägung wie in der Raumplanung sondern um den Schutz der Gewässer.

Sprachlich widerspiegelt sich das zum Beispiel in diesen beiden Sätzen:

RPG: ... „oder dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden.“

GSchG: „Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar...“

Das im RPG verwendete Wort „sollen“ lässt Spielraum offen. Es ist nicht zwingend, dass die Landwirtschaftszone von Überbauungen freigehalten wird. Hingegen ist im GSchG mit „es ist untersagt“ klar, dass keine Stoffe ins Wasser dürfen, die es verunreinigen könnten. (Vergleiche auch Hinweis „Raumplanung“) <---

3. Strukturen von Gesetzesartikel

Gesetzestexte der Raumplanung sind in ihrer Form oft ähnlich aufgebaut. Dank dieser Struktur ist die Orientierung innerhalb der Artikel und Gesetze einfacher.

Gut erkennbar ist eine typische Struktur selbst in den Artikeln von kommunalen Bau- und Zonenordnungen.

Die Struktur von Artikel unterscheiden sich folgendermassen:

- Zweck (was soll mit diesem Artikel erreicht werden?)
- Zulässige Nutzung (was darf in der entsprechenden Zone gebaut werden?)
- Unzulässige Nutzung (was darf nicht gebaut werden?)
- Regelbauweise (wie wird die Zone überbaut? Welche Masse sind einzuhalten?)
- Gestaltungsvorschriften (wie sollen die Gebäude aussehen?)
- Weitere Regelungen (gibt es Punkte, auf die speziell geachtet werden muss?)

Als Beispiel ein Artikel aus dem Baureglement der Stadt Arbon:

Art. 8 Weilerzone

- 1 Die Weilerzone dient hauptsächlich der Erhaltung und Förderung der gewachsenen, noch landwirtschaftlich geprägten Weiler, Feilen und Kratzern.
- 2 Zulässige Nutzungen sind Wohnen, landwirtschaftliche Betriebe und standortgerechtes Kleingewerbe, sofern dadurch der Weilercharakter nicht negativ beeinträchtigt wird. Betriebe dürfen höchstens mässig stören.
- 3 Das Mass der zulässigen Baudichte bemisst sich primär an der bestehenden Siedlungsstruktur mit ihren Freiräumen. Dabei gilt es namentlich die Stellung, das Volumen und die Proportionen der als schutzwürdig klassierten Bauten sowie die traditionellen Gestaltungselemente zu beachten. Dach- und Nebenräume können ausgebaut werden.

Absatz 1: Zweck

Absatz 2: Zulässige Nutzung, unzulässige Nutzung (Betriebe die mehr als mässig stören)

Absatz 3: Regelbauweise (Baudichte), Gestaltungsvorschriften (Gestaltungselemente), weitere Regelungen (Dach- und Nebenräume) <---

Viele kommunale Baureglemente und Zonenordnungen lassen sich auf den Gemeinde-Websites herunterladen. Sie können jedenfalls auf der Gemeindekanzlei bezogen werden. Für den Unterricht kann daher auch ein Beispiel der Wohngemeinde genutzt werden.

4. Inhalt von Gesetzesartikeln

Obwohl die kommunalen Planungs- und Baureglemente ähnliche Sachverhalte festlegen wollen, sind die Artikel häufig recht unterschiedlich formuliert. Dies hängt vielfach mit den unterschiedlichen kantonalen (übergeordneten) Planungs- und Baureglementen zusammen, oft aber auch mit der Autonomie der Gemeinden, eigene Reglemente zu erlassen.

Als Beispiel je ein Auszug aus den Reglementen der Städte Arbon und Glarus zu den Bestimmungen der Wohnzonen.

Aus der Bau- und Nutzungsordnung der Stadt Glarus

Art. 18 Nutzweise (von Wohnzonen, Wohn- und Gewerbebezonen)

- 1 In allen Wohnzonen sind neben der Wohnnutzung auch nicht störende Betriebe zulässig. Die Wohnnutzung muss überwiegen.
- 2 In der Zone WE (Wohnzone für Einfamilienhäuser) sind in den Einfamilienhäusern auch Einliegerwohnungen zulässig.
- 3 In der Zone WG (Wohn- und Gewerbezone) sind Wohnungen und mässig störende Betriebe gestattet.

Aus dem Baureglement der Stadt Arbon

Art. 5 Wohnzonen

Die Wohnzonen sind vorwiegend für Wohnbauten bestimmt. Kleinere, nicht störende Betriebe sind im Zusammenhang mit einer Wohnnutzung zulässig, sofern sie die Siedlungsqualität nicht beeinträchtigen und keinen zusätzlichen Erschliessungsaufwand erfordern.

Befasst man sich mit den Inhalten von Gesetzestexten, muss man oft hinterfragen, was mit dem Artikel geregelt wird.

Darf in der Wohnzone von Arbon zum Beispiel ein Lebensmittelladen betrieben werden? Im ersten Absatz steht, dass Betriebe die nicht störend sind, zulässig sind. Ein kleiner Quartierladen, der keinen wesentlichen Mehrverkehr zur Folge hat, wäre in der Wohnzone von Arbon wohl möglich. Dies wird aber im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu beurteilen sein. Auf Grund der Projektunterlagen muss bestimmt werden können, ob der Laden störend ist (zu erwartender Mehrverkehr).

Ein Architekturbüro mit wenigen Angestellten könnte beispielsweise in der Wohnzone betrieben werden. Es gäbe kein Mehrverkehr und durch die Arbeit entstünde auch kein Lärm. Es gäbe bezüglich Immissionen kaum einen Unterschied gegenüber eine Wohnnutzung.

<---

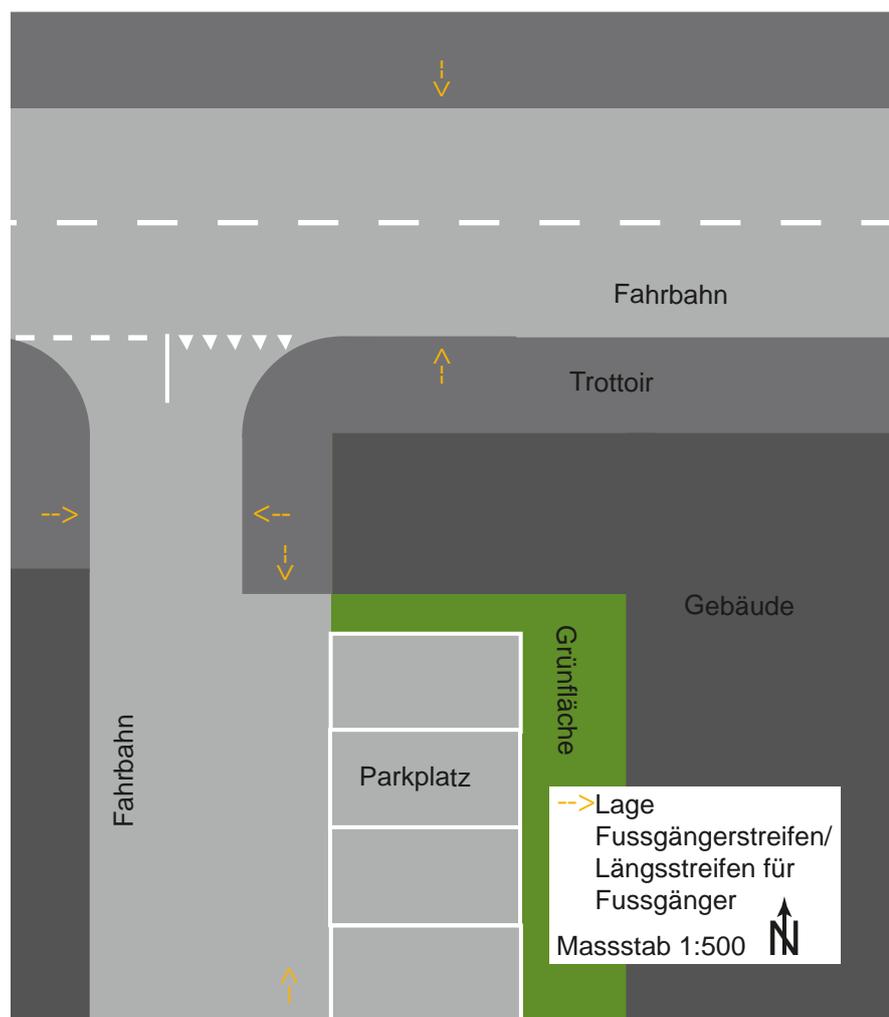
Aufgabenblatt Gesetzestexte

A. Interpretieren von Gesetzestexten

Gesetzestexte verpacken oft viele Informationen in kurze Sätze. Diese gilt es richtig zu interpretieren.

Der Artikel zu Fussgängerstreifen auf der rechten Seite stammt aus der Signalisationsverordnung (SSV). In dieser sind alle Signale, welche du auf den Strassen auftreten kannst, definiert.

Ist dir anhand dieses Textes klar, wie Fussgängerstreifen auf der Strasse markiert werden müssen? Zeichne in die untenstehende Vorlage einen Fussgängerstreifen mit Halteverbotslinie und einen Längsstreifen für Fussgänger gemäss den Definitionen des Art. 77 der Signalisationsverordnung (SSV). <---



Art. 77 Signalisationsverordnung (SSV) Fussgängerstreifen

- 1 Fussgängerstreifen werden durch eine Reihe gelber, bei Pflasterung allenfalls weisser, Balken parallel zum Fahrbahnrand (6.17) gekennzeichnet.
- 2 Vor Fussgängerstreifen wird auf der Fahrbahn eine mindestens 10 m lange Halteverbotslinie (gelb, ununterbrochen; 6.18) im Abstand von 50–100 cm parallel zum rechten Fahrbahnrand angebracht; sie untersagt das freiwillige Halten auf der Fahrbahn und dem angrenzenden Trottoir. In Einbahnstrassen wird die Halteverbotslinie am rechten und linken Fahrbahnrand angebracht. Sie wird weggelassen im Bereich von Verzweigungsflächen, bei Radstreifen sowie bei Park- und Haltebuchten vor einem Fussgängerstreifen.
- 3 Längsstreifen für Fussgänger (Art. 41 Abs. 3 VRV) werden auf der Fahrbahn durch gelbe, ununterbrochene Linien abgegrenzt und durch Schrägbalken gekennzeichnet (6.19).

Aufgabenblatt Gesetzestexte

B. Interessensabwägung anhand eines Gesetzes

Situation

Auf einem Grundstück am Rand des Siedlungsgebiets einer 3'000 Einwohner grossen Gemeinde möchte eine lokale Firma eine neue Fabrikationshalle bauen. Sie könnte so grössere Aufträge annehmen und den Stellenbestand von heute 7 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf 20 ausbauen. Mit dem Neubau sieht sie den Betrieb längerfristig gesichert. Das Grundstück auf dem die Firma bauen will, gehört der Gemeinde (siehe Situationskizze unten). Das 3 Hektar (ha) grosse Grundstück wird von einem Landwirt gepachtet und bewirtschaftet. Um seinen Betrieb wirtschaftlich zu betreiben ist er auf die Erträge aus diesem Land angewiesen. Er ist daher gegen den Verkauf und möchte seinen Pachtvertrag mit der Gemeinde verlängern.

Der Landwirt erhält dabei Unterstützung vom Verein „pro Bach“. Der Verein möchte den Bach, welcher das Grundstück auf der Westseite begrenzt, schützen. Er sieht das Gewässer als wichtiges Naherholungsgebiet der Gemeinde. Viele Einwohnerinnen und Einwohner benützen den Flurweg entlang dem Bach für ihre Spaziergänge. Ihre Meinung sehen sie im Artikel 1 des Raumplanungsgesetzes (siehe nächste Seite) bestätigt welcher besagt, dass natürliche Lebensgrundlagen, wie Wasser, geschützt werden sollen. Für sie kommt eine Bebauung des Grundstücks daher nicht in Frage.

Der Gemeindepräsident ist seiner Sache noch nicht ganz sicher. Er zieht es jedoch in Betracht, das Grundstück zu verkaufen: 13 neue Arbeitsplätze in seiner Gemeinde sieht er als grossen Gewinn an. Jedoch ist er sich durchaus bewusst, dass der Bau der Fabrikhalle die wirtschaftliche Existenz des Landwirts gefährden kann.

Um das Grundstück zu überbauen, müsste es zuerst in die Gewerbezone eingezont werden. Über eine Einzonung entscheidet die Gemeindeversammlung. Um an dieser Versammlung eine Empfehlung abgeben zu können, lädt er alle Beteiligten (Gemeindepräsident, Geschäftsführer, Landwirt, Vertreterin pro Bach) zu einer Diskussion ein. --->



Aufgabenblatt Gesetzestexte

Auszug aus dem Raumplanungsgesetz (RPG)

Art. 1 Ziele

1 Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt wird.

Sie stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung. Sie achten dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft.

2 Sie unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen,

- a. die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen;
- b. wohnliche Siedlungen und die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten;
- c. das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben in den einzelnen Landesteilen zu fördern und auf eine angemessene Dezentralisation der Besiedlung und der Wirtschaft hinzuwirken;
- d. die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern;
- e. die Gesamtverteidigung zu gewährleisten.

Aufgaben

1. Versetze dich in die Lage der einzelnen Personen der Diskussionsrunde. Wieso soll das Grundstück überbaut werden, resp. nicht überbaut werden? Welches sind ihre privaten Interessen? Wie werden ihre Interessen mit dem öffentlichen Recht unterstützt? Welche Interessen sehen sie bedroht? Beziehe dich dabei auch auf den ersten Artikel des Raumplanungsgesetzes.

Gemeindepräsident	Eigenes Interesse:
	Öffentliches Interesse:
GeschäftsführerInnen Firma	Eigenes Interesse:
	Öffentliches Interesse:
Landwirt	Eigenes Interesse:
	Öffentliches Interesse:
Vertreterin pro Bach	Eigenes Interesse:
	Öffentliches Interesse:

Aufgabenblatt Gesetzestexte

2. Wie unterscheiden sich die eigenen und öffentlichen Interessen in ihren Formulierungen?

.....

.....

.....

.....

.....

3. Ein Zweck der Raumplanung ist „die Abwägung von Interessen“. Dabei gibt es einen grossen Ermessensspielraum. Was für eine Empfehlung würdest du als Gemeindepräsident an der Gemeindeversammlung geben? Begründe die Empfehlung.

.....

.....

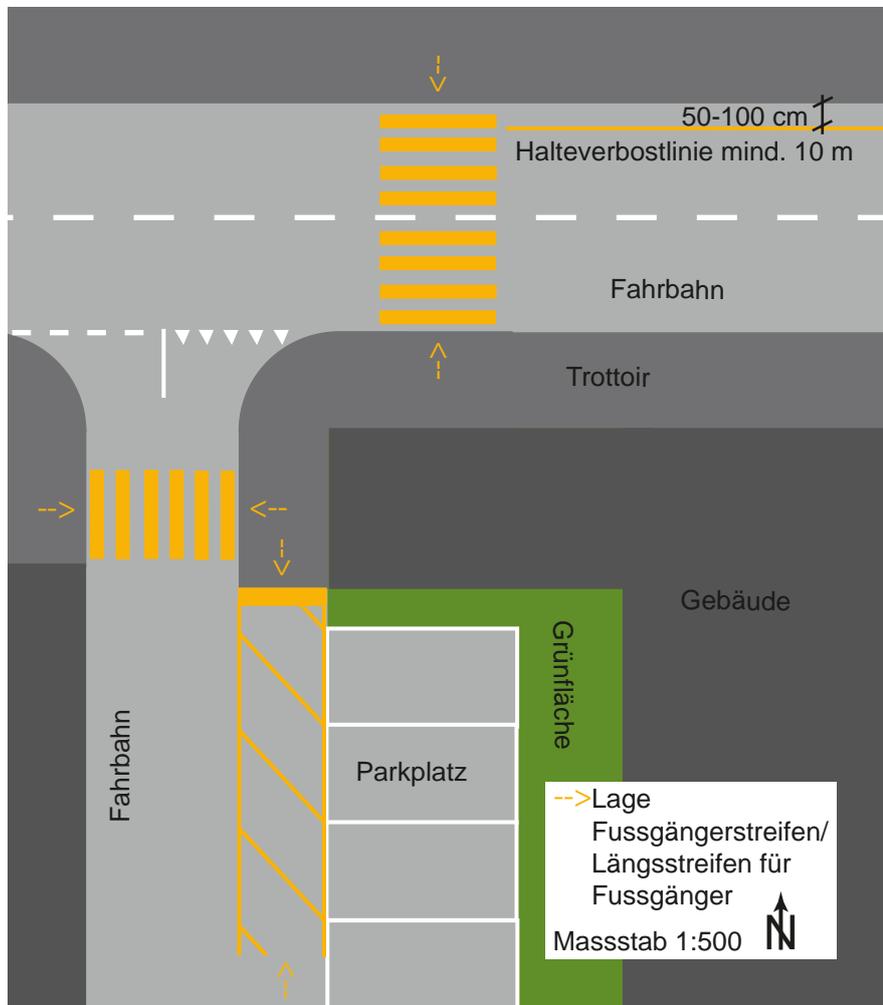
.....

.....

.....

Lösungen Gesetzestexte

A. Interpretieren von Gesetzestexten



Wo Regelungen schwierig zu umschreiben sind, werden sie in den Verordnungen und Reglementen durch Skizzen ergänzt.

Diese Aufgaben soll den Schülerinnen und Schülern zeigen, wie schwer es sein kann, einen rein sprachlichen Text zu interpretieren. (Siehe Seite 1)

B. Interessensabwägung anhand eines Gesetzes

1. Gemeindepräsident:

Eigenes Interesse: Florierende Gemeinde, Zufriedenheit der Bürger

Öffentliches Interesse: Haushälterischer Umgang mit dem Boden

GeschäftsführerInnen Firma:

Eigenes Interesse: Eine neue Fabrikationshalle, um mehr Aufträge annehmen zu können. Wachstum des Betriebs.

Öffentliches Interesse: Räumliche Voraussetzungen für die Wirtschaft schaffen, wirtschaftliches Leben in den einzelnen Landesteilen fördern.

Landwirt:

Eigenes Interesse: Eine möglichst grosse Fläche zum Bewirtschaften um den Betrieb zu erhalten.

Öffentliches Interesse: Die ausreichende Versorgungsbasis des Landes sichern, Voraussetzungen für die Wirtschaft erhalten

Vertreterin pro Bach:

Eigenes Interesse: Möchte Spaziergänge in der Natur unternehmen.

Öffentliches Interesse: Natürliche Grundlagen schützen.

2. Hinter den eigenen Interessen stehen persönliche Absichten. Diese sind klar formuliert. Die öffentlichen Interessen sind allgemein formulierte Ziele, welche sich unterschiedlich umsetzen und interpretieren lassen.

3. Je nach Interessen kann die Empfehlung zugunsten der Firma oder des Landwirtes ausfallen. Wichtig ist, dass die Interessensabwägung diskutiert wird und aufgezeigt wird, welche Interessen überwiegen. Es soll mit einer klaren Begründung für eine Partei Stellung bezogen werden.

In der Klasse kann zum Beispiel eine Abstimmung durchgeführt werden. Bei einer Umzonung kann schliesslich in den meisten Gemeinden der Bürger an der Gemeindeversammlung über ein solches Vorhaben abstimmen.

Lösungen Gesetzestexte

c. Überprüfen von Gesetzestexten

1 Die Erholungs- und Grünzone dient der Erhaltung und Schaffung von Erholungs- und Freizeitanlagen sowie der Freihaltung von innerstädtischen und siedlungsgliedernden Grünflächen.

Eine Skateranlage und ein Gartenschach sind Freizeitanlagen. Gemäss dem ersten Absatz ist beides erlaubt.

2 Anlagen sind zulässig, soweit sie dem Zweck der Zone entsprechen und sie sich mit ihrer Gestaltung in die Grünfläche einfügen. Die Anlagen dürfen Erholungssuchende nicht stören.

Je nach Bauweise kann man die Skateranlage und das Gartenschach so gestalten, dass sie sich in die Grünfläche einfügen.

Eine Skateranlage zieht hohe Lärmimmissionen mit sich. Die Anlage stört daher die Erholungssuchenden. Die Skateranlage kann nicht erstellt werden.

Die Lärmbelastungen durch ein Gartenschach sind gering. Je nach Ermessen könnte solch ein Feld bewilligt werden.

3 Zulässige Anlagen sind insbesondere Tischtenniseinrichtungen und Rasenspielfelder. Nicht zulässig sind grössere Freizeitanlagen wie Musikpavillons, Bühnen und Sportanlagen.

Mit Absatz 3 wird verdeutlicht, dass Anlagen wie Gartenschach erlaubt sind. Zulässig in der Erholungs- und Grünzone sind Rasenspielfelder. Um ein Spielfeld einzurichten, muss es aber auch die Bedingungen in Absatz 1 und 2 erfüllen. Somit gibt es bei der Bewilligung von Freizeitanlagen in dieser Zone immer noch einen Ermessenspielraum (Lärm).

Erläuterung

Es braucht drei Absätze um zu beschreiben, was in dieser Zone gestattet ist und was verboten wird. Es ist immer noch nicht alles ganz klar. „Graubereiche“ sind immer noch vorhanden. Bei der präzisen Umschreibung stösst die Sprache bald einmal an ihre Grenzen. Dies ist allerdings nicht allein ein sprachliches Problem. Würde alles bis ins letzte Detail geregelt, wäre dies nicht mehr zweckmässig. Schliesslich entscheidet in diesem Falle die Exekutivebehörde nach ihrem Ermessen und gesundem Menschenverstand.